

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 28/2009

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie

Vom 21. April 2009

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie

Vom 21. April 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 2. März 2007 (Amtl. Bekm. 11/2007) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 21. April 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 2. März 2007 (Amtl. Bekm. 11/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 18 (Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Satz "Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein" folgende Sätze eingefügt:

"Der Studierende ist dazu verpflichtet, sich zu jedem möglichen Prüfungs- und Wiederholungstermin fristgemäß anzumelden. Eine automatische Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Auf Antrag kann der StPA zulassen, dass die Wiederholungsprüfung "Lineare Algebra I' nicht zum Nachtermin des 1. Semesters, sondern erst zum Haupttermin des 3. Semesters abgelegt wird."

- 2. § 24 (Bachelor-Arbeit (schriftliche Abschlussarbeit)) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
- "(4) Der StPA bestellt aus dem in § 7 Abs.2 genannten Personenkreis einen Prüfer für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Dieser Prüfer ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Betreuer seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat. Der bestellte Prüfer und der Ausgabezeitpunkt des Themas sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas". Die Prüfer beider Fachbereiche haben die Möglichkeit, alle Abschlussarbeiten einzusehen, so dass hinreichende Transparenz im interdisziplinären Studiengang gewährleistet ist."
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- "(5) Lautet die Note des Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers mindestens "ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit

"ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit "4,0" festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden."

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.
- d) Der neue Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:
- "(9) Der in Absatz 4 genannte Prüfer legt binnen sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit seine Bewertung dem Zentralen Prüfungsamt vor."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 21. April 2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -